

# RS Vwgh 1991/11/12 91/08/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1991

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

- ABGB §1152;
- ASVG §4 Abs2;
- VwRallg;

## Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH wird das Beschäftigungsverhältnis durch den "Einstellungsakt" begründet; es setzt einen (wirksamen) "Verpflichtungsakt" nicht voraus. "Entgelt" iSd § 4 Abs 2 ASVG muß daher nicht notwendigerweise aus einem wirksamen Arbeitsvertrag resultieren; es umfaßt auch den bei Fehlen eines solchen in Betracht kommenden bereicherungsrechtlichen Nutzenausgleich, der im Analogieweg aus § 1152 ABGB abgeleitet wird.

## Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Beschäftigung gegen Entgelt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991080125.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)